



**Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste**

Nr. 03 / Februar 2020



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe:

Vorbemerkung	2
Arbeitsrecht	2
Fristlose Kündigung wegen rassistischer Beleidigung	2
Datenschutz	2
OLG Stuttgart: DSGVO-Verstöße sind abmahnbar.....	2
Gesellschaftsrecht	3
Die Haftung des Firmennachfolgers für Altschulden des Vorgängers.....	3
Bestellung eines Notgeschäftsführers.....	3
Wettbewerbsrecht	4
Regelungsvorschlag des BMJV zum Influencer-Marketing.....	4
Keine Haftung eines Händlers für Kundenbewertungen bei Amazon	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) legt Jahresbericht 2019 vor.....	6
BPatG Marke "Black Friday" hat keine Unterscheidungskraft.....	6
Onlinerecht	6
Aufhebung des deutschen Exportverbotes von Schutzausrüstungen	6
Steuern	7
Steuerliche Hilfen wegen Corona.....	7
Wirtschaftsrecht	8
Letzte Frist: Jetzt unbedingt die Kasse nachrüsten.....	8
Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge	10
Veranstaltungen	12
„Datenschutz-Selbstaudit für Unternehmen“	12
„Mitarbeiter finden und einstellen - Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht“	12
„Richtig werben per Telefon, Mail, Fax, SMS und Brief“	13

Vorbemerkung

Das Coronavirus betrifft immer mehr Unternehmen: Was tun, wenn Arbeit ausfällt? Wie funktioniert Kurzarbeit? Gibt es Förderung in Notlagen? Wie sieht es mit Dienstreisen aus? Und wie sind die Regeln für Home-Office?

Informationen zu diesen Themen haben wir für Sie auf unserer Homepage unter der [Kennzahl 2219](#) zusammengestellt. Tagesaktuell informieren wir Sie über die Corona-Krise und die Lösungswege über unseren [Corona-Newsletter](#), den Sie über diese Kennzahl gerne abonnieren können.

Arbeitsrecht

Fristlose Kündigung wegen rassistischer Beleidigung

Beleidigt ein bereits einschlägig abgemahnter Arbeitnehmer einen Kollegen mit dunklerer Hautfarbe in Anwesenheit mehrerer anderer Kollegen durch den Ausstoß von Affenlauten wie „Ugah Ugah“, so kann darin ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB liegen. Damit eine solche wirksam ist, muss der zur Kündigung führende Pflichtverstoß beharrlich und die Zukunftsprognose negativ sein. Beides wurde im vorliegenden Fall bejaht vom LAG Köln .

Begründung: Eine Beharrlichkeit des Pflichtverstoßes und damit eine nachhaltig negative Verhaltensprognose ist in einem solchen Fall insbesondere dann begründet, wenn nach Einschaltung der AGG-Beschwerdestelle der Beleidigende in der Anhörung durch den Arbeitgeber uneinsichtig äußert, sein Verhalten habe „der Auflockerung der Gesprächsatmosphäre“ gedient und gehöre zum „gepflegten Umgang“. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da ein Revisionsverfahren beim Bundesarbeitsgericht anhängig ist.

LAG Köln, Urteil vom 6. Juni 2019, 4 Sa 18/19

Datenschutz

OLG Stuttgart: DSGVO-Verstöße sind abmahnbar

Der Beklagte betreibt einen Online-Shop auf eBay. Dort bot er Reifen zum Sofortkauf an. Neben seiner Firma gab er seine Postanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse an. Eine Erklärung zum Datenschutz hielt er nicht vor.

Das Landgericht Stuttgart hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, dass die DSGVO abschließend sei. § 13 TMG sei nicht mehr anwendbar.

Die Berufung des Klägers vor dem OLG hatte Erfolg. Zwar lehnte das OLG einen Unterlassungsanspruch auf Grundlage des § 13 TMG ab. Denn: § 13 TMG wurde durch die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung verdrängt wird, so die Ansicht des OLG. Ein Anspruch auf Unterlassung ergebe sich aber aus § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG.

Das OLG vertritt die Auffassung, dass durch die DSGVO die Rechtsbehelfe nicht abschließend geregelt werden, so dass die nationalen Bestimmungen der § 8 Absatz 1 und Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 3a UWG anwendbar bleiben, wenn es sich um einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung handelt. Damit schließt sich das OLG Stuttgart dem OLG Hamburg an.

OLG Stuttgart, Urteil vom 27. Februar 2020, 2 U 257/19

Praxistipp: Damit ist ein weiteres Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass DSGVO-Verstöße abmahnfähig sind. Die Rechtsprechung ist insgesamt uneinheitlich. Im eigenen Interesse sollten Unternehmen auf ihrer Homepage eine Datenschutzerklärung vorhalten. Tipps, was alles in eine solche gehört, finden Sie in unserem Infoblatt → **D07** „[Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO](#)“ unter der **Kennzahl 2158**.

Gesellschaftsrecht

Die Haftung des Firmennachfolgers für Altschulden des Vorgängers

Die Haftung des Firmennachfolgers für Altschulden des insolventen Vorgängers ist bei einem Verkauf in der Eigenverwaltung ausgeschlossen.

Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Er hat klargestellt, dass die gesetzlichen Regeln zur Übernahme von Altverbindlichkeiten beim Erwerb eines Handelsgeschäfts nicht anwendbar sind, wenn der Verkauf durch den Schuldner in der Eigenverwaltung erfolgt.

Die Klägerin hatte versucht, gegen die Erwerberin eines Handelsgeschäfts eine Altforderung durchzusetzen, die gegenüber der insolventen Verkäuferin des Handelsgeschäfts bestand. Diese hatte das Handelsgeschäft im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung an die Erwerberin veräußert.

Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Veräußerung eines Handelsgeschäfts in der Eigenverwaltung genauso zu behandeln sei wie im Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter. Eine Haftung des Erwerbers würde zu einer Ungleichbehandlung von Gläubigern führen, die in der Insolvenzordnung nicht vorgesehen ist.

BGH, Urteil vom 3. Dezember 2019, II ZR 457/18

Bestellung eines Notgeschäftsführers

Sind der alleinige Geschäftsführer einer GmbH und der einzige eingetragene Gesellschafter verstorben, kann die Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht verweigert werden. Dies entschied das OLG Köln.

Die Beschwerde der Antragstellerin richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Köln, mit dem ihr Antrag, sie zur Notgeschäftsführerin der Gesellschaft zu bestellen, zurückgewiesen wurde. Die betroffene Gesellschaft wurde im Jahre 1999 gegründet. Der Ehemann der Antragstellerin wurde zudem zum alleinigen

Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Er verstarb im März 2019 und wurde von der Antragstellerin alleine beerbt. Auch der andere Gesellschafter ist inzwischen verstorben. Beide Erben der verstorbenen Gesellschafter wurden bislang nicht in die Gesellschafterliste eingetragen.

Die Antragstellerin möchte zur Notgeschäftsführerin bestellt werden. Die Gesellschaft benötige aufgrund noch abzuwickelnder Aufträge einen Geschäftsführer. Dessen Bestellung durch die Erben der verstorbenen Gesellschafter sei nicht möglich, weil diese noch nicht in die Gesellschafterliste eingetragen seien, eine Änderung der Gesellschafterliste scheitere am Fehlen eines Geschäftsführers.

Das Handelsregister hat den Antrag zurückgewiesen. Für die Bestellung eines Notgeschäftsführers bestehe keine Notwendigkeit, da die derzeitigen Gesellschafter rechtlich in der Lage seien, im Rahmen einer Gesellschafterversammlung einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Der Umstand, dass ihnen die Abhaltung einer solchen Gesellschafterversammlung aufgrund interner Streitigkeiten nicht gelinge, ändere nichts daran, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht vorlägen.

Das OLG sah die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers vor dem folgenden Hintergrund als gegeben: Die Bestellung eines neuen Geschäftsführers erfolgt durch die Gesellschafter im Rahmen einer Gesellschafterversammlung. Es ist Aufgabe des Geschäftsführers, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Nur, den gibt es derzeit gerade nicht. Zwar besteht grundsätzlich in dieser Situation auch die Möglichkeit, dass ein Gesellschafter, der mindestens 10 % des Stammkapitals hält, die Gesellschafterversammlung einberuft. Aber: alle in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter sind verstorben. Ihre Erben gelten mangels Aufnahme in die Gesellschafterliste noch nicht als Gesellschafter. Eine neue, geänderte Gesellschafterliste kann wiederum nur durch den Geschäftsführer erfolgen.

OLG Köln, Beschluss vom 27. Juni 2019, 18 Wx 11/19

Praxistipp: Für diese Situation wird im Schrifttum - Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor - überwiegend die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Notgeschäftsführers vorliegen.

Wettbewerbsrecht

Regelungsvorschlag des BMJV zum Influencer-Marketing

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) will einen sicheren Rechtsrahmen für unentgeltliche Empfehlungen von Influencern und Bloggern schaffen und hat dazu einen Regelungsvorschlag veröffentlicht. Danach sollen Äußerungen in sozialen Medien zu Produkten nicht als Werbung gekennzeichnet werden müssen, wenn sie ohne Gegenleistung erfolgen und vorrangig der Information und Meinungsbildung dienen.

Laut BMJV genießen die Empfehlungen von Influencern bei ihren Followern hohes Vertrauen. Die Frage, wann Influencer ihre Beiträge als Werbung kennzeichnen müssen, hat deshalb in der jüngeren Zeit große Aufmerksamkeit gefunden. Dazu beigetragen haben nicht zuletzt mehrere voneinander abweichende Gerichtsentscheidungen, die in Presse und Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden.

In einem ersten Schritt wurden die rechtlichen Probleme des Influencer-Marketings bereits bei einer Dialogveranstaltung im vergangenen Sommer erörtert. An der Veranstaltung haben Vertreter der Influencer, ausgewählte Wirtschaftsverbände, Verbraucherzentralen, Landesmedienanstalten sowie die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz teilgenommen.

Es soll nun im UWG § 5a (Irreführung durch Unterlassen) ergänzt werden:
„Ein kommerzieller Zweck einer geschäftlichen Handlung ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn diese vorrangig der Information und Meinungsbildung dient und für diese kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt wurde.“

Praxistipp: Die IHK-Organisation hat eine Stellungnahme abgegeben: Grundsätzlich ist es sinnvoll, eine Regelung zu einheitlichen Standards anzustreben. Fraglich ist aber, ob und wie dies europarechtlich möglich und ob der Zeitpunkt dafür aktuell der richtige ist. Ob die konkret vorgeschlagenen Formulierungen praxistauglich sind, ist auch nicht einzuschätzen. Der vorgelegte Formulierungsvorschlag erscheint dafür nicht geeignet. Abgesehen von den europarechtlichen Schwierigkeiten sollte von einer Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen und die Rechtsprechung des BGH auf Basis der aktuellen Rechtslage abgewartet werden. Die Stellungnahme kann [hier](#) nachgelesen werden.

Keine Haftung eines Händlers für Kundenbewertungen bei Amazon

Den Anbieter eines auf der Online-Handelsplattform Amazon angebotenen Produkts trifft für Bewertungen durch Kunden grundsätzlich keine wettbewerbsrechtliche Haftung. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Geklagt hatte ein Verbraucherverband gegen ein Unternehmen, welches Kinesio-Tapes vertreibt. In der Vergangenheit hatte das Unternehmen selbst die Produkte mit der Behauptung einer schmerzlindernden Wirkung beworben. Eine Klage des Verbandes gegen diese Werbung war erfolgreich, weil die schmerzlindernde Wirkung nicht nachgewiesen werden konnte. Das Unternehmen stellte darauf die Werbung ein und gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Der Verband verlangte von dem Unternehmen die Zahlung der Vertragsstrafe, nachdem positive Bewertungen bei Amazon wie: „Die Schmerzen gehen durch das Bekleben weg“ oder „Schnell lässt der Schmerz nach“ zu lesen waren. Zudem wurde Amazon aufgefordert, die Bewertungen zu löschen.

Die Klage des Verbandes wiesen die Richter des Bundesgerichtshofs mit der Begründung ab, dass die Kundenbewertungen als solche gekennzeichnet und bei Amazon getrennt vom Angebot zu finden sind. Daher werden sie von den Nutzern nicht der Sphäre des Anbieters als Verkäufer zugerechnet. Die Beklagte trifft keine Rechtspflicht, irreführende Kundenbewertungen zu verhindern. Zumal sie weder

selbst aktiv mit den Rezensionen geworben noch diese veranlasst oder sich zu eigen gemacht habe.

Kundenbewertungssysteme seien gesellschaftlich erwünscht und verfassungsrechtlich durch das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S.1 GG geschützt. Einer Abwägung mit dem Rechtsgut der öffentlichen Gesundheit bedurfte es nicht, da es keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch die „Kinesiologie Tapes“ gegeben habe.
IHK Darmstadt

BGH, Urteil vom 20. Februar 2020, I ZR 193/18

Gewerblicher Rechtsschutz

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) legt Jahresbericht 2019 vor

Das DPMA hat 2019 deutlich mehr Schutzrechtsverfahren abgeschlossen als im Vorjahr. Im Patentbereich wurden 40.124 (+ 5,3%) Prüfungsverfahren erledigt, 74.986 Markeneintragungsverfahren wurden abgeschlossen (+ 4,9%). Fast 40 Prozent der ausländischen Markenmeldungen stammen inzwischen aus China. Bei den Gebrauchsmustern stiegen die Zahlen aus China ebenfalls (+ 16,3%). Mit 720 Anmeldungen überholte das Land damit die USA (417).

Der Jahresbericht kann [hier](#) nachgelesen werden.

BPatG Marke "Black Friday" hat keine Unterscheidungskraft

Das Bundespatentgericht hat mit Entscheidung vom 27. Februar 2020 der Marke "Black Friday" für die Warenklassen: Werbung, Marketing, Organisation und Durchführung von Werbeveranstaltungen, die nötige Unterscheidungskraft abgesprochen. Die Marke ist demzufolge im Bereich "Werbung" zu löschen. Einzelhändler können damit zunächst aufatmen. Gegen das Urteil kann aber noch Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt werden.

BPatG, Urteil vom 27. Februar 2020, Az. 30 W 8 (pat) 26/18

Onlinerecht

Aufhebung des deutschen Exportverbotes von Schutzausrüstungen

Die IHK-Organisation hat sich beim Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dafür eingesetzt, dass das Exportverbot für persönliche Schutzausrüstungen nicht für Verbringungen innerhalb der EU gelten sollte. Mit der Aufhebung der nationalen Regelung am 19. März 2020 sind Lieferungen im EU-Binnenmarkt nun wieder ohne Genehmigungen möglich. Dieses Verbot war für viele deutsche Unternehmen allein deshalb ein Problem, da Schutzausrüstungen nicht einmal an die eigenen EU-Tochtergesellschaften geliefert werden konnten.

Ungeachtet dessen bestehen seit dem 15. März 2020 unionsrechtliche Genehmigungspflichten für die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung. Ab dem 21. März sollen Exporte in bestimmte Länder und Gebiete, insbesondere die Länder der Europäischen Freihandelsassoziation nach EU-Recht wieder erlaubt sein. Schutzausrüstungen dürfen dann wieder nach Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz sowie Andorra, die Färöer-Inseln, San Marino und der Vatikan sowie die assoziierten Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zu Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich unterhalten, geliefert werden.

Was andere Länder betrifft, so können die Mitgliedstaaten nach Auffassung der EU-Kommission weiterhin Ausfuhrgenehmigungen erteilen, wenn die Verfügbarkeit von Schutzausrüstungen auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats oder anderswo in der Union nicht gefährdet ist. Für die deutschen Unternehmen ist wichtig, dass zeitnah Transparenz darüber geschaffen wird, für welche Exporte sie in Deutschland eine Ausfuhrgenehmigung erhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass globale Lieferketten nicht gefährdet werden. Um die komplexen globalen Lieferketten aufrecht zu erhalten, sollten für Härtefälle, für die Aufrechterhaltung des Betriebs von ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten und für Lieferungen an und nicht zuletzt für den Eigenbedarf Ausnahme- und Genehmigungstatbestände geschaffen werden. Kurzfristig sollten allgemeine Genehmigungstatbestände für unproblematische Fälle geschaffen werden, um die Zollabwicklung für diese Fälle zu erleichtern.

Steuern

Steuerliche Hilfen wegen Corona

Das Bundesfinanzministerium will die Liquidität von Unternehmen durch steuerliche Maßnahmen verbessern. Zu diesem Zweck können fällige Steuern zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Die Finanzverwaltungen sind angewiesen, hierbei keinen strengen Anforderungen zu stellen.

Die Steuervorauszahlungen können zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer leichter angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren soll.

Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen sollen bis zum 31. Dezember ausgesetzt werden, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ein Antragsformular ["Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus"](#) entworfen. Damit kann der Antrag auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen gestellt werden.

Unbürokratische Steuererleichterungen für Unternehmen

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Die Finanzverwaltung wird dabei keine strengen Anforderungen stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben wird. In diesen Fällen wird bei der Erhebung von Stundungszinsen großzügig verfahren.

Vorauszahlungen, z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer-Messbetrag können leichter angepasst werden. Sobald Gewinne bzw. Einkünfte sich wegen der Corona-Pandemie verringern, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell aufgrund eines formlosen Antrages herabgesetzt. Auch dadurch wird die Liquiditätssituation verbessert.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen beziehungsweise die Erhebung von Säumniszuschlägen wird verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die derzeitige Ausnahmesituation wegen des Corona-Virus wird auch im Voranmeldungsverfahren, z.B. Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen, Kapitalertragssteueranmeldungen berücksichtigt. Die saarländischen Finanzämter werden großzügig und unbürokratisch verfahren. Betroffene Unternehmen können ihr Anliegen formlos als Email an die Poststelle des zuständigen Finanzamtes schicken.

Für Unternehmer bleibt der zuständige Sachbearbeiter in den Finanzämtern erster Ansprechpartner. Deshalb stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem jeweils zuständigen Finanzamt telefonisch zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind auf dem Steuerbescheid oder einem anderen Schreiben des Finanzamtes zu finden.

Darüber hinaus kann auch der Saarland-Service-Dienst (SSD) unter Nennung der Steuernummer eine Verbindung zum Ansprechpartner herstellen oder einen Rückruf organisieren. Der SSD ist täglich von 8.00 bis 15.30 Uhr unter 0681 501 00 zu erreichen.

Wirtschaftsrecht

Letzte Frist: Jetzt unbedingt die Kasse nachrüsten

Mit Blick auf die erforderliche Aufrüstung von elektronischen Kassen(-systemen) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft ein gemeinsames Informationspapier für Unternehmen erstellt. Sie appellieren an Unternehmen, dringend auf ihren Kassenshersteller bzw. Kassensfachhändler zuzugehen und eine zeitnahe Implementierung in die Wege zu leiten.

Hintergrund

Für bargeldintensive Unternehmen gelten seit dem 1. Januar 2020 höhere Anforderungen an die Kassensführung. Sie sind per Gesetz verpflichtet, ihre Registrierkassen bzw. Kassensysteme einschließlich Tablets oder Softwarelösungen mit Kassensfunktion mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (sog.

TSE) gegen Manipulationen abzusichern. Mit den manipulationssicheren Systemen will der Staat eine gleichmäßigere Besteuerung sicherstellen.

Aktueller Stand

Da die erforderlichen Zertifizierungsverfahren kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht abgeschlossen waren, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im November 2019 eine „Nichtbeanstandungsregelung“ erlassen. Das bedeutet: Bis zum 30. September 2020 wird es durch die Finanzämter nicht beanstandet, wenn die Kassen nicht nachgerüstet sind. Die Wirtschaftsverbände und Kammerorganisationen haben im vergangenen Jahr massiv für eine solche Regelung geworben. Die zusätzliche Frist sollten betroffene Unternehmen aber keinesfalls dazu nutzen, um die erforderlichen Nachrüstungen oder Neuanschaffungen von Kassensystemen auf die lange Bank zu schieben. Denn auf eine weitere Verlängerung der „Nichtbeanstandungsregelung“ sollte kein Unternehmen hoffen.

Nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) für Hardware-basierte TSE-Lösungen mehrerer Anbieter die notwendigen Zertifikate erteilt hat, sind erforderliche Aufrüstungen und neue Kassensysteme nunmehr am Markt verfügbar. Damit läuft der Countdown für die technische Nachrüstung in den Betrieben. Spätestens ab dem 30. September 2020 werden die Prüfer des Fiskus danach fragen.

Was müssen betroffene Unternehmen jetzt tun?

TSEs können in unterschiedlichen Varianten in die Kasseninfrastruktur eingebunden werden und ermöglichen so eine passgenaue technologieoffene Umsetzung der neuen Anforderungen. Betroffene Unternehmen können zwischen mehreren Möglichkeiten wählen:

- Für Betriebe, die nur eine oder wenige Kassen verwenden, kommt eine „Einfach-TSE“ in Betracht – in der Regel ein Speichermedium mit eingebautem Sicherheitschip.
- Wenn Daten einer größeren Anzahl Kassen gesichert werden müssen, kann dies mit Hilfe einer „Mehrplatz-TSE“ entweder durch die Einbindung eines Servers oder einer Cloud erfolgen. Im Fall einer Cloud-basierten TSE-Lösung werden die erforderlichen Zertifizierungsverfahren aber wohl erst im 2. Quartal 2020 abgeschlossen.
- Je näher der Fristablauf rückt, desto höher dürfte die Wahrscheinlichkeit sein, dass Lieferengpässe eintreten. Die Betriebe sollten also rechtzeitig handeln. Auch die „Manpower“ des technischen Supports der Kassenhersteller, die für eine Umsetzung vor Ort in die Unternehmen sorgen, ist begrenzt. Betriebe sollten daher einen entsprechenden Vorlauf in ihrer Planung berücksichtigen.

Gegenwärtig ist nicht absehbar, dass es eine allgemeine Verlängerung der Frist durch die Finanzverwaltung über den 30. September 2020 hinaus geben wird!

Daher sind die Betriebe aufgerufen, frühzeitig die Aufrüstung oder die Neuanschaffung einer TSE in die Wege zu leiten. Es ist auch sehr empfehlenswert, Umsetzungsschritte und Planungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Folgende Fragen gilt es dabei zu klären:

- Welche TSE-Lösungen sollen im Unternehmen eingesetzt werden?
- Ist bereits eine Bestellung ausgelöst und ein voraussichtlicher Liefertermin avisiert worden?
- Wie ist der aktuelle Stand bei der Einrichtung einer TSE im Betrieb? Was sind die nächsten Schritte?
- Wann ist die Einrichtung der TSE voraussichtlich abgeschlossen?

Wenn Betriebe diese Fragen für Ihre Planung nutzen, sind sie auch gut gerüstet für kritische Nachfragen der Betriebsprüfer, falls sie die Frist zum 30. September 2020 wegen unvorhersehbarer Verzögerungen ohne eigenes Verschulden doch nicht einhalten können.

Kosten

Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft hatten bereits zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens davor gewarnt, dass die tatsächlichen Bürokratiekosten die vom Gesetzgeber veranschlagten Kosten bei Weitem übersteigen werden. Es hat sich leider gezeigt, dass diese Warnung berechtigt war, denn allein die Kosten für die Hardware-basierten TSEs betragen nach den aktuellen Marktangeboten ca. das 30ig-fache der im Gesetz genannten voraussichtlichen Kosten. Bei den Planungen sollten die Betriebe daher berücksichtigen, dass sich die Kosten für eine TSE zum einen an der Laufzeit des Zertifikats bemessen (z. B. drei, fünf oder sieben Jahre) und zum anderen daran, wie viele Geschäftsvorfälle mit der konkreten TSE gesichert werden können.

Ausnahme bei der Kassenbon-Pflicht

Bereits seit dem 1. Januar 2020 gilt allerdings die im gleichen Gesetz geregelte „Belegausgabepflicht“, besser bekannt als Kassenbon-Pflicht. Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft setzen sich weiterhin für sachgerechte und praxistaugliche Möglichkeiten zur Reduzierung der damit verbundenen Bürokratie ein.

Antworten zu Praxisfragen werden auf der [Homepage des BMF](#) bereit gestellt.

Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge

Das BMJV hat den Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge veröffentlicht. Dieser geht zurück auf das BMJV Eckpunktepapier zu Kostenfallen bei Telefonwerbung und anderen verbraucherschützenden Vorschlägen.

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen folgenden Inhalt (in der Reihenfolge des Änderungsgesetzes):

Änderungen im AGB-Recht

Um Verbrauchern die bessere Nutzung ihrer Marktchancen zu ermöglichen und die Übertragbarkeit ihrer Ansprüche zu sichern, soll das AGB-Recht geändert werden:

- In § 308 BGB soll ein neues Klauselverbot für *Abtretungsverbote* eingefügt werden, nach dem Klauseln in AGB, durch die für auf Geld gerichtete Ansprüche die Abtretung ausgeschlossen wird, als unwirksam anzusehen sind.

- Das Klauselverbot zu *Laufzeitvereinbarungen* von Verträgen in § 309 Nummer 9 BGB soll so geändert werden, dass künftig durch AGB nur noch kürzere Erstlaufzeiten und kürzere automatische Vertragsverlängerungen als bisher möglich vereinbart werden können.

Einführung der sog. Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Fernabsatzverträge über Energielieferungen

Um Verbraucher besser vor telefonisch aufgedrängten oder untergeschobenen Strom- und Gaslieferverträgen zu schützen, sollen die Verbraucherschützenden Vorschriften zu besonderen Vertriebsformen ergänzt werden. Gemäß dem neu anzufügenden § 312c Absatz 3 Satz 1 BGB soll die Wirksamkeit eines telefonisch abgeschlossenen Vertrags über die nicht im Volumen begrenzte oder in der Menge bestimmte Lieferung von Gas oder Strom davon abhängig sein, dass der Verbraucher den Vertrag in Textform genehmigt, nachdem ihm der Unternehmer das Angebot auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

BGB-Anpassungen beim Kauf gebrauchter Gegenstände

Um Verkäufer und Käufer die Möglichkeit einzuräumen, beim Kauf gebrauchter Sachen die Haftungsdauer rechtssicher durch Vereinbarung zu verkürzen, soll § 476 BGB entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs (EuGH-Entscheidung in der Sache Ferenschild) angepasst werden. Den Kaufvertragspartnern soll erlaubt werden, sich auf eine Gewährleistungsfrist, die den Zeitraum von einem Jahr nicht unterschreiten darf, zu einigen.

Einführung von Dokumentationspflichten bei Telefonwerbung

Wer Telefon-Akquise betreibt, braucht die Einwilligung desjenigen, den er anruft. Um die Sanktionierung unerlaubter Telefonwerbung effizienter zu gestalten, sieht der neu einzufügende § 7a UWG eine angemessene Dokumentation sowie Aufbewahrung der Einwilligung der Verbraucher in die Telefonwerbung vor. Abgestellt wird dabei auf den Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung. Durch die Einführung eines entsprechenden Bußgeldtatbestandes sollen Anreize für einen Verstoß gegen das Gebot reduziert werden.

Der Entwurf liegt der IHK-Organisation zur Stellungnahme vor. Über den weiteren Sachstand werden wir Sie informieren.

Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Coronavirus hat die IHK Saarland alle Veranstaltungen abgesagt. Vorläufig gilt die Absage bis 17. April 2020.

„Datenschutz-Selbstaudit für Unternehmen“

Dienstag, 5. Mai 2020, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Herr Rechtsanwalt Hubert Beeck und Frau Rechtsanwältin Jennifer Hohmann, Rechtsanwälte, Homburg, werden Ihnen praxisorientiert aufzeigen, wie ein solches Selbstaudit durch den internen Datenschutzbeauftragten durchgeführt werden kann. Beide Referenten gehen außerdem auf die Problemstellungen ein, die sich bei der Umsetzung der DSGVO gezeigt haben, so z.B. die Auftrags(daten)verarbeitung. Wann sie vorliegt und welcher Vertrag dann geschlossen werden sollte, behandeln beide im Rahmen der Veranstaltung.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 4. Mai 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Mitarbeiter finden und einstellen - Gestaltungsmöglichkeiten im Arbeitsrecht“

Dienstag, 12. Mai 2020, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken, stellt in seinem Vortrag vor, wie der „richtige“ Arbeitsvertrag aussieht. Unternehmen brauchen sie: gute Mitarbeiter. Die Suche nach ihnen beginnt mit einer juristisch korrekten Stellenausschreibung. Wie sieht sie aus? Können dann auch soziale Medien zur Mitarbeitersuche eingesetzt werden? Was können/dürfen Sie als Arbeitgeber beim Vorstellungsgespräch fragen? Wie können Sie dabei neue Medien einsetzen, wie z.B. Führung von Videointerviews? Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es wichtig, den Arbeitsvertrag so auszugestalten, dass er nicht nur juristisch korrekt, sondern auch für Ihren künftigen Mitarbeiter ein Anreiz ist, sich für Sie als Arbeitgeber zu entscheiden. Neben dem allgemeinen Inhalt eines Arbeitsvertrages erklärt er auch, wie die Einrichtung von Home-Office-Arbeitsplätzen im Arbeitsvertrag geregelt werden kann. Auch die Vergütungsgestaltung, insbesondere welche flexiblen Gehaltsbestandteile möglich sind, wird näher vorgestellt.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 11. Mai 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

„Richtig werben per Telefon, Mail, Fax, SMS und Brief“

Montag, 18. Mai 2020, 8.30 - 10.00 Uhr, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland,
Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Frau Heike Cloß, Stv. Hautgeschäftsführerin und Justiziarin und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland, zeigen auf, welche Spielregeln jeder Unternehmer bei seiner Werbung zu beachten hat, damit die Werbung auch die gewünschte Wirkung zeigt. Beide geben praktische Tipps, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen unternehmensgerecht umgesetzt werden können. Denn: Unternehmen brauchen Kunden.

Die Teilnehmerpauschale (inkl. MwSt.) beträgt 25,00 € pro Person für IHK-Mitglieder und 30,00 € für Nichtmitglieder.

Anmeldungen **bis 15. Mai 2020** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht,
Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020